

ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in den drei Jahren von der Be-
gehung der Handlung an.

§ 12. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5
bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4
hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1
bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände. — Die Zurücknahme
des Antrages ist zulässig. — Strafbare Handlungen, deren Ver-
folgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafan-
trage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne
daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft be-
darf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur
dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. — Geschieht
die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte
zuständig.

§ 13. Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann
angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen
öffentlich bekannt zu machen sei. — Wird in den Fällen des § 7 auf
Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzu-
sprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten
des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. — Wird in den Fällen
der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung erkannt, so kann der obliegen-
den Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden

Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Be-
klagten öffentlich bekannt zu machen. — Die Art der Bekanntmachung
ist im Urteil zu bestimmen.

§ 14. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten
Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu er-
legende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt
werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als
Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung
eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 15. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage
ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, ge-
hören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte
begründet ist, vor die Kammer für Handelsfachen. Die Verhand-
lung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Ein-
führungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsge-
richt zugewiesen.

§ 16. Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt,
hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in
dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach
einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche
Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Sprechsaal.

Preisunterbietungen.

Das nachstehend abgedruckte Inserat findet sich in den «Ham-
burger Nachrichten» vom 1. Dezember 1895:

Kaufen Sie zu Weihnachten keine Bücher

bevor Sie unsern Weihnachts- und Lager-Katalog einer
Durchsicht unterzogen und sich davon überzeugt haben, daß
unser reichhaltiges Lager in Geschenkwerten, Bilderbüchern,
Zugendschriften, Klassikern, Prachtwerken, Gedichtsammlungen,
Biographien, Reisebeschreibungen, Geschichtswerken, Literatur-
geschichten, Romanen, Gedenkbüchern, Kochbüchern, Atlanten,
Volkschriften zc.

zu erstaunlich billigen Preisen
(meist zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{10}$ der gewöhnlichen
Ladenpreise)

Ihnen Gelegenheit bietet, bei Ihren Bücher-Einkäufen
= ganz bedeutende Ersparnisse zu erzielen. =
Kataloge auf Verlangen gratis und franco.

Lipfius & Tischer, Buch-, Kunst-Antiquarhandlung,
Fernsprecher 229. Kiel, Falkstraße 9.

Der Redaktion d. Bl. liegt ferner ein Prospekt der Firma
F. Engelke, vormals Epstein & Engelke in Hamburg
vor, auf dem sich eine Menge von gangbaren neuen Büchern zu
bedeutend unter dem Ladenpreise angelegten Preisen angezeigt findet,
so z. B.

Andrees großer Handatlas. Neueste 3. Aufl.
Ldprs. 28 M. — Mein Verkaufspreis 23 M 50 S.
Allers, Unser Bismarck.

Ldprs. 40 M. — Mein Verkaufspreis 34 M.
v. Dindlage-Campe, Wie wir unser Eisern Kreuz erwarben.

Ldprs. 10 M. — Mein Verkaufspreis 8 M 50 S.
Brockhaus' großes Konversations-Lexikon. Neueste 14. Aufl.

Ldprs. 160 M. — Mein Verkaufspreis 120 M.
Wislicenus, Unsere Kriegsflotte.

Ldprs. 30 M. — Mein Verkaufspreis 26 M.
u. s. w. u. s. w.

Eingeleitet ist dieser Prospekt mit folgender Ansprache:

Der Rabatt im Buchhandel!

Es wird Ihnen die Thatsache nicht unbekannt sein, daß
es bisher im Buchhandel Gebrauch war, dem kaufenden
Publikum einen Rabatt von 10 und mehr Prozent zu ge-
währen. Eine buchhändlerische Vereinigung — zu der auch
sämtliche Buchhandlungen Hamburgs gehören — hat jedoch
beschlossen, diesen Rabatt künftig überhaupt nicht mehr zu
gewähren.

Gleichwie sämtliche Berliner und Leipziger Buchhändler
habe auch ich mich dieser Rabatt-Verweigerung
nicht angeschlossen, sondern liefere nach wie vor alle
Bücher in nur tadellos neuen Exemplaren mit einem

Rabatt von 10 bis 20 Prozent!

Die Preise der nachstehend notierten Bücher werden
Ihnen den Beweis liefern, ob und wieviel meine Preise
billiger sind als diejenigen der übrigen hiesigen Buchhand-
lungen. Sie werden in jedem einzelnen Falle bestätigt finden,

daß alle bei mir gekauften Bücher 10 bis 20 Prozent billiger
notiert werden als bei sämtlichen übrigen hiesigen Buch-
händlern.

Zeitungsprämien.

Als Zeitungsprämien für Weihnachten 1895 kündigt die Königs-
berger Allgemeine Zeitung drei Bücher aus dem Verlage von
Dermann Dillger in Berlin an:

- | | |
|---|---------------|
| 1) Kürschners Universal-Konversations-Lexikon | für 3 M. |
| 2) Kürschners Welt-Sprachen-Lexikon | für 3 M. |
| 3) Kürschners illustriertes Prachtwerk: »Der große Krieg 1870/71
in Zeitberichten« | für 3 M 50 S. |

Mißstände im Buchhandel.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 229.)

II.

Wie den Lesern des Börsenblattes noch erinnerlich sein wird,
veröffentlichte ich vor kurzem an dieser Stelle einen kleinen Artikel
gegen Herrn Paul Stiehl in Leipzig. Seit einiger Zeit nun be-
merkte ich, daß ein hiesiger Buchbinder zum Buchhändler gemacht
werden sollte; durch Anfragen bei Verlegern konnte ich feststellen,
daß der Lieferant bezeichneter Firma Herr Paul Stiehl in Leipzig
ist. Er sandte seinem neuen Kommittenten ausreichendes Sammel-
material in Gestalt von Probenummern und Plakaten. Ob Herr
P. Stiehl in dieser Weise vorgegangen ist, lediglich um seinen
Umsatz zu erhöhen, um dem Buchhandel neue Absatzgebiete zu er-
schließen, wird sich jeder meiner Herren Kollegen leicht selbst be-
antworten können. Ich selbst konstatiere hier nur Thatsachen. Ob
die betreffenden Zeitschriften-Verleger freilich Herrn P. Stiehl ihr
Vertriebsmaterial zur Verfügung gestellt hätten, wenn ihnen der
Sachverhalt genau bekannt gewesen wäre, daran zweifle ich und
gewiß auch mancher meiner Herren Kollegen.

Da mir in Folge meines ersten Artikels zahlreiche zustimmende
Schreiben zugehen und dies auch jetzt nicht ausgeschlossen ist, so
bemerke ich, daß ich Interessenten gern nähere Auskunft über obige
Angelegenheit brieflich gebe.

Herzberg a/Elster, 14. November 1895.

D. Burckhardt
i/Ja. Friß Opitz Nachf.

Titelentlehnung.

Gegen meine Broschüre »Glänzendes Glend« (Robert Lutz,
Stuttgart) erschien zuerst bei Füssinger in Berlin eine Gegenschritt
von Goldbeck, die ebenfalls den Titel »Glänzendes Glend« unter
Beifügung eines ? (Fragezeichens) trug. Ich habe meiner Ansicht
über diese Titelentlehnung in meiner vor kurzem erschienenen
zweiten Broschüre unverblümt Ausdruck gegeben. Trotzdem kündigt
jetzt der Frommann'sche Verlag in Mainz eine zweite Gegenschritt
an, die gleichfalls »Glänzendes Glend?« betitelt ist.

Wenn nun auch meinem Verleger und mir durch die Goldbeck-
sche Broschüre kaum ein Schaden erwachsen sein dürfte, so erscheint
es doch geboten, gegen derartige Titelentlehnungen zu protestieren.
Im mündlichen Verkehr zwischen Buchhändlern und Kunden kommen
die Fragezeichen, die als Unterscheidungsmerkmale dienen sollen,